STATUTEN DES FRAUEN-FUSSBALLCLUB THERWIL

I. Name, Sitzung und Zweck des Vereins

§ 1. Der FRAUEN-FUSSBALLCLUB THERWIL (FFCT) wurde am 12. März 1972 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Therwil. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz (Farben der Gemeinde Therwil).
Der FFCT wurde an der Generalversammlung 1973 des FC Therwil, als eine autonome, finanziell unabhängige Untersektion des FC Therwil anerkannt und aufgenommen (Artikel 9 der Statuten des FC Therwil). Der FFCT ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2. Der FFCT ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, ihren zuständigen Organen und ständigen Kommissionen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

§ 3. Der Verein bezweckt in erster Linie:
a) Die Ausübung des Fussballsports seiner weiblichen Mitglieder.
b) Pflege und Förderung von Freundschaft und Geselligkeit.

II. Mittel

§ 4. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Beiträgen von Gönnern
c) andere Einnahmen

§ 5. Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die im laufenden Vereins-/Geschäftsjahr beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Die Höhe der einzelnen Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung bestimmt.

§ 6. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitglieder den Betrag erlassen.

§ 7. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. Organisation

§ 8. Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Technische Leitung (Spiel-/Juniorinnenkommission)
d) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

§ 9. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Der Besuch der Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

§ 10. Die ordentliche Generalversammlung soll jedes Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens bis 31. August stattfinden.

§ 11. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ferner muss die ausserordentliche Generalversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Im letzten Fall hat die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

§ 12. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler. Die Beschlussfassung geschieht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder verlangen. Ausser den Juniorinnen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 13. Ihre ständigen Traktanden sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Entgegennahme der Jahresberichte
   a) des Präsidenten
   b) der Kommissionen
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
   Budget und festlegen der Mitgliederbeiträge.
7. Wahl des Tagespräsidenten
8. Wahlen
   a) des Vorstandes
   b) der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Diverses

§ 14. Anträge werden nur behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B. <u>Der Vorstand</u>

§ 15. Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, nämlich:

a) Präsident/-in
b) Vizepräsident/-in
c) Sekretär/-in
d) Kassier/-in
e) Technische(r) Leiter/-in
f) Kommissionspräsident/-innen
g) weitere Mitglieder

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

§ 16. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist ermächtigt über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.-- zu entscheiden. Anlässe und Veranstaltungen innerhalb des Vereins müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

§ 17. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder auf Verlagen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch beratende Stimmen. Er regelt auch die Zuteilung der Chargen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner anwesend sind.

§ 18. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C . <u>Die Kommissionen</u>

§ 19. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag einen/eine Technischen/Technische Leiter/-in, welcher/welche die Spielkommission und die Juniorinnenkommission präsidiert. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag einen/eine Spiko-Präsidenten / Spiko-Präsidentin.

§ 20. Die Spielkommission besteht aus:
a) Technischer Leiter/Technische Leiterin
b) Assistent/in Technischer Leiter/Technische Leiterin
c) SPIKO
d) Trainer der Mannschaften
e) Captains der Mannschaften
f) weitere Mitglieder können zugezogen werden.

§ 21. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Sie ist ermächtigt, Spielerinnen bei unsportlichem Verhalten oder unkameradschaftlichen Benehmen, für einzelne Spiele zu sperren. Spielsperren sind dem Vorstand sofort zu melden. Die Beschlüsse sind für alle Aktiven verbindlich. Sie hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen. Beschwerden gegen die Spielkommission sind beim Vorstand schriftlich anzubringen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Juniorinnenkommission

§ 22. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag einen/eine Juko-Präsidenten/Juko-Präsidentin

§ 23. Die Juniorinnenkommission besteht aus:
a) Technische (r) Leiter/-in
b) Juko-Präsident/-in
c) Juko-Sekretär/-in
d) weitere Mitglieder können zugezogen werden

§ 24. Die JUKO ist für den Aufbau und die Pflege von Juniorinnenmannschaften verantwortlich. Sie hat Spielerinnen, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, auf Verlangen der SPIKO den Aktivmannschaften zur Verfügung zu stellen.

D. Die Rechnungsrevisoren

§ 25. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Supple- anten. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant nicht wählbar. Als Rechnungsrevisoren sind Nichtmitglieder wählbar. Sie sollten über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlichen Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

IV. Mitglieder

§ 26. Der Verein besteht aus:
a) Ehrenmitglieder
b) Freimitglieder
c) Aktivmitglieder
d) Passivmitglieder
e) Juniorinnen

§ 27. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Handen der Generalversammlung zum Frei-
oder Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 28. Aktivmitglied können weibliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben.

§ 29. Passivmitglied können alle Personen werden, die dem Verein wohl gesinnt sind und mit Interesse am Vereinsleben mitmachen.

§ 30. Juniorin können Mädchen ab dem 8. Altersjahr mit der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt werden.

Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Beitritt:

§ 31. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet generell der Vorstand.
Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die aufgenommenen Personen den Vereinsstatuten und den Statuten, Reglementen und Beschlüs- sen des zuständigen Verbandes und Gesamtverbandes. Jedem Mitglied ist
bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Vereinsstatuten auszuhändigen.

Übertritt:

§ 32. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Juniorin- zum Aktivmitglied erfolgt nach Erreichen des 16. Altersjahres automatisch.

Austritt:

§ 33. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern und Juniorinnen haben schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt aus dem Verein ist möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind und Vereinsmaterial, dass sich in seinem Besitz befindet, zurückgegeben wurde.

§ 34. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

§ 35. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Ausschluss:

§ 36. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Boykott:

§ 37. Aktive und Juniorinnen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nach- gekommen sind.

V. Statutenänderungen

§ 38. Statutenänderungen oder Statutenrevisionen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 39. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nicht erfolgen, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind. Im Übrigen gelten Artikel 77 und78 des ZGB.

§ 40. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wir eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Hauptvereins als Berater zugezogen werden kann.

§ 41. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht an die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Hauptverein hinterlegt werden, bis ein neuer Verein mit demselben Zweck unter dem FC Therwil gegründet

wird, wobei der neugegründete Verein den vorliegenden Artikel in der gleichen Fassung in seinen Statuten aufzunehmen hat.

§ 42. Sollte sich nach 10 Jahren kein neuer Verein gebildet haben, verfällt das Vermögen an den FC Therwil.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Juni 1990 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Juni 1974. Anlässlich der
35. Generalversammlung vom 23. Juni 2007 wurde mit einem einstimmig angenommenen Antrag neu die Technische Leitung (C....Die Kommissionen) eingebaut und damit die Statuten angepasst. Diese treten sofort in Kraft.

§ 44. Die vorliegenden Statuten wurden vom Hauptverein FC Therwil am
17. August 2007 genehmigt.

§ 45. Die vorliegenden Statuten wurde vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 19. April 1991 geprüft und als in Ordnung befunden.

Therwil, den 31. August 2007

Frauen-Fussballclub Therwil (FFCT)

Der Präsident	**Die Sekretärin**
Silvio Fumagalli	**Sylvia Lauener**